

### Überblick über das Investmentunternehmensgesetz (IUG)

Das Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) regelt die Organisation und die Geschäfte von Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften. Es dient dem Anlegerschutz und sichert das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz und das liechtensteinische Finanzwesen.

Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften, die ihr Domizil in Liechtenstein haben oder ihre Anteile in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben, unterstehen dem IUG.

Beim Investmentunternehmen handelt es sich um ein Vermögen, welches aufgrund öffentlicher Werbung beim Publikum zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage beschafft und für gemeinsame Rechnung der Anleger, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach dem Grundsatz der Risikostreuung von einer Verwaltungsgesellschaft als Anlagefonds oder als Anlagegesellschaft verwaltet wird.

Ein Investmentunternehmen kann als Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft oder als Anlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE) ausgestaltet sein. Je nach Art der Anlage werden drei Typen von Investmentunternehmen unterschieden:

- Investmentunternehmen für Wertpapiere (Dachfonds, Indexfonds)
- Investmentunternehmen für andere Werte sowie für andere Werte mit erhöhtem Risiko
- Investmentunternehmen für Immobilien

Das Nettovermögen eines Investmentunternehmens muss spätestens sechs Monate nach der Erteilung der Bewilligung zwei Millionen Schweizer Franken betragen und darf diesen Betrag nicht mehr unterschreiten. Als Depotbank kommt nur eine Bank in Frage, die über

eine Bewilligung nach dem Bankengesetz verfügt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn es sich bei der Depotbank um eine Zweigstelle einer Bank aus dem EWR handelt.

Mit Verwaltungsgesellschaft ist eine juristische Person gemeint, welche das Investmentunternehmen für Rechnung der Anleger nach Massgabe des IUG verwaltet (Fondsleitung, Anlagegesellschaft). Die Fondsleitung eines Anlagefonds muss als Aktiengesellschaft oder als Anstalt liechtensteinischen Rechts oder als Europäische Gesellschaft (SE) ausgestaltet sein. Die Anlagegesellschaft ist als Aktiengesellschaft mit fixem oder veränderlichem Kapital oder als Europäische Gesellschaft (SE) zu konstituieren. Die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft setzen sich zusammen aus:

- dem Grundkapital,
- den freien und gesetzlichen Reserven sowie
- allfälligen Gewinn- und Verlustvorträgen aus den vorhergehenden Geschäftsjahren.

Die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Tätigkeit nach den Richtlinien des Investmentunternehmens und den Vorschriften des vollständigen und vereinfachten Prospektes (siehe unten) aus.

Das Investmentunternehmen und seine Verwaltungsgesellschaft bedürfen vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA). Sofort nach Erteilung der Bewilligung kann die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden. Die Bewilligungen könne mit Auflagen verbunden sein.

Für jedes Investmentunternehmen muss ein vollständiger Prospekt erstellt werden, der es dem Anleger ermöglicht, die vorgesehenen Anlagen detailliert zu beurteilen und Risiken abschätzen zu können. Der vollständige Prospekt muss einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen und als schriftliches Dokument oder als von der Finanzmarktaufsicht (FMA) gebilligter dauerhafter Datenträger erstellt werden. Der vollständige Prospekt darf erst in Kraft

gesetzt werden, wenn er von der FMA genehmigt wurde. Vor Vertragsabschluss ist künftigen Anlegern der vollständige Prospekt kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich ist für jedes Investmentunternehmen ein vereinfachter Prospekt zu erstellen, welcher den Inhalt des vollständigen Prospekts zusammenfasst und die wichtigsten Informationen zur Beurteilung der Anlagepolitik sowie eine Erläuterung des Risikoprofils enthält. Der vereinfachte Prospekt ist entweder als integrierter Bestandteil oder als herausnehmbarer Teil des vollständigen Prospekts zu erstellen.

Wenn öffentlich für den Erwerb von Anteilen an einem Investmentunternehmen geworben wird, muss auf den vollständigen und den vereinfachten Prospekt hingewiesen und müssen die Bezugsstellen für die Prospekte bezeichnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und zwei Monate nach Ablauf der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht über das Investmentunternehmen zu veröffentlichen und bei der FMA einzureichen. Dem Geschäftsbericht ist ein Kurzbericht der Revisionsstelle (siehe unten) zu den wichtigsten Angaben des Geschäftsberichts beizulegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist zudem verpflichtet, der FMA vierteljährlich Bericht über die Entwicklung der von ihr verwalteten Investmentunternehmen zu erstatten. Den Inhalt und die Gliederung des Geschäfts- und Halbjahresberichts, der quartalsmässigen Berichte der Verwaltungsgesellschaft an die FMA sowie des Kurzberichts der Revisionsstelle hat die Regierung in der Investmentunternehmensverordnung (IUV) festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Geschäfts- und den Halbjahresbericht zu veröffentlichen.

Die Investmentunternehmen und die Verwaltungsgesellschaften sind dazu verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

# WOLFF GSTOEHL BRUCKSCHWEIGER

Advokaturbüro

Durch seine Einzahlung erwirbt der Anleger Forderungen gegen das Investmentunternehmen auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Investmentunternehmens. Sofern der vollständige Prospekt keine Ausnahme vorsieht, kann der Anleger die Auszahlung seines Anteils in bar verlangen.

01.02.2011

Christoph Bruckschweiger